

HINWEISE

- Von der angrenzenden Kreisstraße 144 gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- An die Gebiete grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschemissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
- Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.

Kartengrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Herausgeber:
LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Ausgabejahr:
Stand: 01.03.2012



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
- Gemischte Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- Haupt-Trinkwasserleitung (> DN 150)
 - Abwasser-Druckleitung

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses**
- Wasserflächen
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Flächen für die Landwirtschaft, Außenbereich
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Zweckbestimmung: extensives Grünland
 - Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern

- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (mit Erläuterung)

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Richtfunkverbindung incl. Schutzbereich und Höhe in Meter über NNH

- geplantes 380-kV-Höchstspannungserdkabel (Amprion) inkl. Schutzstreifen (s. Nachrichtliche Übernahmen Nr. 5)


- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
 - Grenze des Bereiches mit einer Geruchsstundenhäufigkeit > 15% der Jahresstunden, Beurteilungsf lächen 12 x 12 m, (s. Textliche Darstellung Nr. 1)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1. Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen mit Nutzungseinschränkungen wird der Immissionswert von 0,15 für landwirtschaftliche Gerüche in Dorfgebieten (MD) tlw. deutlich überschritten (siehe hierzu auch das Geruchsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 30.08.2021 zum parallel aufgestellten B-Plan Nr. 60 der Gemeinde Ankum). Aufgrund der hier einwirkenden landwirtschaftlichen Gerüche sind Wohnungen und Unternehmen der Textil- und Lebensmittelbranche oder vergleichbare geruchssensible Nutzungen nicht zulässig. Diese Einschränkung gilt so lange, bis durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass der Immissionswert von 0,15 nicht mehr überschritten wird. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für die bestehenden, Bestandsschutz genießenden baulichen Anlagen und Nutzungen des in der Fläche mit Nutzungseinschränkungen ansässigen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebs in Nordosten des Änderungsbereichs.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Gemäß Stellungnahme der Denkmalpflegebehörde liegt das Plangebiet nur wenig nördlich von Wittekindsburg und Schulten Hof Rüssel. Letzterer wurde 977 erstmals urkundlich erwähnt. Der westliche Bereich des Plangebietes („Kamp“) ist außerdem mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannt archäologische Fundstellen - ggf. frühmittelalterliche Siedlungsstellen, die im Zusammenhang mit dem Schulten Hof stehen - erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkant zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen-, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Über Teile des Änderungsbereiches verlaufen Richtfunkstrecken. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Ein besonderer Abstimmungsbedarf mit der Bundesnetzagentur sowie den Funkstreckentreibern wird erforderlich, wenn Bauhöhen über 20 m erreicht werden. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen auch bei geringen Bauhöhen stören können.
- Der Änderungsbereich liegt innerhalb der laufenden vereinfachten Flurbereinigung „Ankum“ (Verfahrensnummer 2324).
- Innerhalb des Änderungsbereichs verläuft ein Teilabschnitt der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM) der Amprion GmbH. Für diesen Teilabschnitt ist eine Erdverkabelung vorgesehen. Die Amprion GmbH hat den Antrag auf Planfeststellung im Dezember 2022 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingereicht. Das Planfeststellungsverfahren „Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen, Abschnitt: Landkreisgrenze Osnabrück – Merzen/Neuenkirchen (BBPIG, Vorhaben 6)“, Kürzel: 380-kV-Ltg CCM PFA 5, ist noch nicht abgeschlossen. Der voraussichtliche Leitungsverlauf ist nachrichtlich im Plan dargestellt. Die Leitung sowie die zugehörigen Schutzstreifen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Leitung sind rechtzeitig Abstimmungen mit der Amprion GmbH zu führen.

84. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK	
- MITGLIEDSGEMEINDE ANKUM - EXEMPLAR INTERNETVERÖFFENTLICHUNG (VERFAHREN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB)	
LANDKREIS OSNABRÜCK	
PRÄMABEL: Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am beschlossen.	Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Bersenbrück, den	Osnabrück, den
..... Samtgemeindebürgermeister
Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.	Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis einschl. öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Bersenbrück, den	Bersenbrück, den
..... Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindebürgermeister
Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung wurden vom bis einschl. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.	Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.
Bersenbrück, den	Bersenbrück, den
..... Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindebürgermeister
Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
Bersenbrück, den	 <p>PLANUNGSBÜRO Dehling & Twisselmann Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung Spindelstraße 27 49080 Osnabrück Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35</p>
..... Samtgemeindebürgermeister	Osnabrück, den 18.10.2018 / 25.01.2021 / 21.07.2023